

L 1 SF 122/06

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

1
1. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen

L 1 SF 122/06

Datum
30.10.2006

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ist sachlich und funktionell unzuständig. Der Rechtsstreit wird an das sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Karlsruhe verwiesen.

Gründe:

Der Rechtsstreit ist nach [§ 17a Abs. 2](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) an das nach [§ 23 Nr. 1 GVG](#) sachlich und nach [§ 17](#) Zivilprozessordnung (ZPO) örtlich zuständige Amtsgericht Karlsruhe zu verweisen. Dieses Gericht ist berufen, über die Zulässigkeit der Klage (Statthaftigkeit) und gegebenenfalls ihre Begründetheit zu entscheiden. Ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit ist nicht zuständig, da es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche nach [§ 51](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), sondern um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und den bei ihr Versicherten beruhen auf bürgerlichem Recht (ebenso Bundesgerichtshof [BGHZ 48, 35-46](#)). Der Streitwert liegt unter 5.000 EUR. Der Kläger begehrt die Nachzahlung seiner Betriebsrente, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise genauer (nur) der Nettobetriebsrente. Nach [§ 9 ZPO](#) ist vom 3,5-fachen des Jahresbetrages auszugehen, hier also von 219, 56 DM monatlich x 3,5 x 12: 1,95583 = 4.714,88 EUR.

Dieser Beschluss ist nach [§ 177 SGG](#) unanfechtbar. Ein Ausnahmefall grundsätzlicher Bedeutung nach [§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG](#) liegt nicht vor.

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2006-11-14